



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/3599**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 : 2

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/3599

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „BGBl. I S. 122),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und wird die Angabe „13. März 2008 (BGBl. I S. 313, 314)“ durch die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „das für Personenstandswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „unter“ die Angabe „§ 21 Abs. 2a Satz 2,“ eingefügt.
4. § 4 wird aufgehoben.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt vom 5. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 406) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird ____ die Angabe „**geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008** (BGBl. I S. 313, 314)“ durch die Angabe „**zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018** (BGBl. I S. **2639, 2640**)“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „____ für Personenstandswesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
3. unverändert
4. unverändert

5. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Kostenregelungen**

Für Amtshandlungen im Personenstandswesen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe von Landesrecht zu erheben.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

5. unverändert

§ 2

unverändert